

BGer 7F_75/2024 vom 21. Januar 2025

Bundesgericht, 2025-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7F_75_2024

FR: TF 7F_75/2024 du 21 janvier 2025

IT: TF 7F_75/2024 del 21 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1

Urteile des Bundesgerichts erwachsen gemäss Art. 61 BGG am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft. Sie können mit keinem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden und eine nochmalige Überprüfung der einem Urteil des Bundesgerichts zugrunde liegenden Streitsache ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das Bundesgericht kann aber auf sein Urteil zurückkommen, wenn einer der in den Art. 121-123 BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt (BGE 149 III 93 E. 1.1; 147 III 238 E. 1.1).

E. 2

Soweit der Gesuchsteller sein Revisionsbegehren auf Art. 121 lit. d BGG stützen will, ist auf das Gesuch aus mehreren Gründen nicht einzutreten. Zunächst betreffen die Revisionsgründe gemäss Art. 121 lit. a - d BGG die Verletzung von Verfahrensvorschriften. Gemäss Art. 124 Abs. 1 lit. b BGG sind diese Revisionsgründe innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheids geltend zu machen. Vorliegend wurde dem Gesuchsteller das Urteil 7B_521/2024 vom 25. Juni 2024 am 12. August 2024 postalisch zugestellt. Das Revisionsgesuch vom 10. Dezember 2024 erfolgt damit weit nach Ablauf der 30-tägigen Frist gemäss Art. 124 Abs. 1 lit. b BGG , weshalb darauf bereits wegen Verspätung nicht einzutreten ist. Sodann scheint der Gesuchsteller auch die Tragweite von Art. 121 lit. d BGG zu verkennen. Der Revisionsgrund von Art. 121 lit. d BGG bezieht sich auf rechtserhebliche Tatsachen, die sich zum Zeitpunkt des in Revision zu ziehenden Urteils in den Akten befunden haben (siehe ELISABETH ESCHER, in: Basler Kommentar BGG, 3. Aufl. 2018, N. 9 zu Art. 121 BGG). Vorliegend stützt sich der Beschwerdeführer demgegenüber auf neue Tatsachen (Arztzeugnisse mit Datum vom 23. Oktober 2024), die sich erst nach dem bundesgerichtlichen Urteil 7B_521/2024 vom 25. Juni 2024 ereigneten. Derartige Noven werden von Art. 121 lit. d BGG nicht erfasst. Darüber hinaus würden die neu ins Recht gelegten Beweismittel ohnehin keine rechtserheblichen Tatsachen im Sinne von Art. 121 lit. d BGG darstellen, weil das Krankheitsbild der Schlafapnoe des Beschwerdeführers inklusive der Problematik mit der Stromversorgung im Kosovo sowie seine Nervenkrankheit bereits Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens 7B_521/2024 waren. Namentlich hielt das Obergericht des Kantons Bern in seinem Beschluss SK 24 3 vom 27. März 2024 fest, selbst ein vorübergehender Unterbruch der Behandlung mit einem CPAP/APAP-Gerät sowie der Stromversorgung stelle für den Beschwerdeführer keine Lebensgefahr dar und auch die CPAP/APAP-Therapie als solche sei grundsätzlich nicht lebensnotwendig (Beschluss des Obergerichts SK 24 3 vom 27. März 2024 Rz. 18 S. 8 f.). Diese Auffassung teilte das Bundesgericht im Urteil 7B_521/2024.

E. 3

Nichts zu seinen Gunsten ableiten kann der Gesuchsteller weiter aus Art. 123 Abs. 2 BGG . Auch dieser Revisionsstatbestand erfasst keine echten Noven, die erst nach dem bundesgerichtlichen Urteil eingetreten sind (Urteil 8F_8/2023 vom 7. August 2023 E. 3.1; ELISABETH ESCHER, a.a.O., N. 5 und N. 12 zu Art. 123 BGG).

E. 4

Soweit der Gesuchsteller sein Revisionsbegehren mit einer angeblichen Verletzung von Art. 3 EMRK zu begründen versucht, erweist sich das Gesuch ebenfalls als unzulässig. Entgegen seiner Auffassung ist eine Revision wegen einer angeblichen Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) gemäss Art. 122 BGG erst möglich, wenn ein endgültiges Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) vorliegt. Dass dies vorliegend der Fall wäre, macht der Gesuchsteller nicht geltend und ist auch nicht ersichtlich.

E. 5

Das Revisionsgesuch erweist sich aus den genannten Gründen als unzulässig, weshalb darauf nicht einzutreten ist. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit der Begehren abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Damit wird der Gesuchsteller kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Seiner finanziellen Situation ist bei der Festsetzung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Mit dem vorliegenden Urteil werden die weiteren Verfahrensanträge des Gesuchstellers gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.